

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Vorsicht bei Strafanzeigen im Mietrecht

Nach Ansicht des Amtsgerichts Gummersbach kann eine Strafanzeige eines Mieters gegen den Vermieter wegen Betrugs einen Kündigungsgrund nach § 573 II Nr. 1 BGB darstellen, wenn das Verfahren nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wird.

Eine unberechtigte Strafanzeige kann daher einen Kündigungsgrund begründen, da es aufgrund des Vertrauensverlustes dem Vermieter nicht mehr zugemutet werden kann am Vertrag festzuhalten.

Amtsgericht Gummersbach vom 12.07.2010, 10 C 172/09

Blog abonnieren (RSS)

jetzt auch auf Twitter

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1827>

Karsten Schönfeld
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentum

Related Posts Sieg gegen Content Service Ltd.

- Flächenabweichung mal anders
- Kündigung bei mehr als einer Monatsmiete Rückstand
- Hindernisse bei der Kündigung II
- Kein Kündigungsrecht beischnarchendem Nachbarn